## 93. Urtheil vom 30. November 1878 in Sachen Bürgergemeinde Zürich.

A. Durch Beschluß vom 8. Juni 1878 wies der Regierungsrath des Kantons Zürich die Beschwerde der Stadtgemeinde Zürich
über eine Schlußnahme des Bezirksrathes Horgen vom 15. August 1877 ab und verpstichtete die benannte Gemeinde, die von
der Kirchenpstege Horgen verlangte Steuer sür den im Steuerregister Horgen mit Fr. 600,000 taxirten Sihlwald zu bezahlen.
Dieser Beschluß beruht darauf, daß einerseits die Gemeinde Zürich
die Appellation nicht innert gesetzlicher Frist ergrissen habe und
anderseits die Berusung der Rekurrentin auf Art. 49 Absah 6
der Bundesversassung so lange zwecklos sei, als diese Versassungsbestimmung nicht ihre Ausführung durch die Gesetzebung gesunden habe.

B. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich die Bürgergemeinde Zürich beim Bundesgerichte, gestützt auf Art. 49 der Bundessversassung, wonach Kultussteuern nur von den Angehörigen der betreffenden Keligionsgenossenschaft erhoben werden dürsen, die Stadt Zürich aber als Eigenthümerin des Sihlwaldes weder der kirchlichen Gemeinde Horgen noch überhaupt irgend einer kirchlichen Genossenschaft angehöre. Die Behauptung des Regierungsrathes, daß eine Berufung auf Art. 49 lemma 6 der Bundesversassung erst möglich sei, wenn diese Bestimmung ihre Aussührung durch die Gesetzebung gefunden habe, beruhe nach mehreren Erkenntnissen des Bundesgerichtes auf Irrihum.

Dabei bemerkte Rekurrentin, daß nur die materielle Frage der Steuerpsticht im Allgemeinen zum Gegenstand der Beschwerde gemacht werde, nicht aber die Frage, ob aus besondern sormelsen Gründen die fragliche Steuer wenigstens pro 1877 noch bezahlt werden müsse.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug auf Abweissung der Beschwerde an, im Wesentlichen gestützt auf die Begründung des angesochtenen Entscheides und indem er bestritt, daß es sich hier um Steuern "speziell für eigentliche Cultuszwecke" handle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Obgleich, wie Refurrentin felbst annimmt, die ihr für das Jahr 1877 an die Kirchgemeinde Horgen auferlegte Steuer aus formellen Gründen, wegen verspäteter Ergreisung des Resurses an den zürcherischen Regierungsrath, bezahlt werden muß und daher die Beschwerde mit Bezug auf diese Steuer, über welche das resurrirte Erkenntniß allein entschieden hat, gegenstandslos ist, erscheint es doch mit Rücksicht darauf, daß es sich hier nicht um eine bloß einmalige, sondern um eine jährlich wiederkehrende Steuer handelt, gerechtsertigt, auf die von der Resurrentin dem Bundesgerichte zum Entscheide vorgelegte materielle Frage der Steuerpslicht im Allgemeinen einzutreten.
- 2. Nun hat aber diesseitiges Gericht schon am 16. d. M., bei Anlag bes von der Spar- und Leihkaffe Aegerithal erhobenen Refurses, ausgesprochen, daß die Bestimmung des Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung lediglich eine Consequenz der an der Spige biefes Berfaffungsartitels gemährleisteten Unberletlichkeit der Glaubens. und Gewiffensfreiheit sei und daber, da nur physische Versonen dieses Rechtes der Religionsfreiheit fähig seien, auch nur biese Personen auf die Bestimmung des Art. 49 lemma 6 ibidem sich berufen können und daß dagegen juristische Versonen, welche weder Glauben noch Gewissen haben, jene aus dem Pringipe ber Glaubens = und Gewissensfreiheit gezogene Consequenz wenigstens so lange für fich nicht in Anspruch nehmen können, als nicht das in Art. 49 lemma 6 in Aussicht genommene Bundesgeset, welchem die nabere Ausführung tes daselbst aufgestellten Grundsates vorbehalten ift, demfelben eine weitergehende Interpretation im Sinne bes Begehrens ber Refurrentin gibt. Db allfällig eine Ausnahme zu Gun= ften von Religionsgenoffenschaften ober religiöfen Stiftungen, insbesondere mit Bezug auf das zur Bestreitung ihrer Eultusbedürfniffe bienende Bermögen zumachen fei, fo fern daffelbe ber Befteuerung für die Zwecke eines andern Cultus unterworfen werden wollte, ist eine Frage, die bier füglich babin gestellt bleiben kann.

Demnach hat das Bundesgericht

## erfannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.